

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales  
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
zur Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates  
zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse  
für den Agrarsektor**

**Vom 8. Dezember 2023**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt hiermit die nachfolgende Sat-

zung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor.

Dresden, den 8. Dezember 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt  
Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter

# Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor

**Vom 04.12.2023**

Auf Grund von § 15 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung und der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 04.12.2023 (SächsABl. S. 1669) fasst der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung der näheren Beschlüsse zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor, die nach Genehmigung durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht werden:

**zu Anlage 1–7 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor:**

## Untersuchungen

Die Untersuchungen auf gelistete Tierkrankheiten erfolgen nach § 9 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils gültigen Fassung durch die Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen, es sei denn, diese Satzung oder die Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor sehen eine andere Regelung vor.

## Kostentragung

Die Kostentragung ergibt sich aus dem SächsAG-TierGesG<sup>1</sup> in Verbindung mit dem jährlichen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Zuwendung für die Unterhaltung von Tiergesundheitsdiensten und Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung.

## Information zur Transparenz von Landes- und EU-Mitteln

Die Maßnahmen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in Verbindung mit dieser Satzung werden mitfinanziert bzw. finanziert durch Steuermittel, welche auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt werden bzw. durch Mittel der Europäischen Union.

## Gesundheitskontrollen durch den Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse

Gesundheitskontrollen in Zusammenhang mit den unter Anlage 1–7 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor aufgeführten Beihilfen basieren auf der Grundlage der jeweiligen Tiergesundheitsprogramme bzw. der Richtlinie für den jeweiligen Tiergesundheitsdienst der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Die Kosten trägt gemäß § 30 Nr. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die Sächsische Tierseuchenkasse.

## Hobbytierhalter

Für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter), finden die Regelungen der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in Verbindung mit der Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

## Leukose

## Rinder

**zu Anlage 1 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor**

**zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):**

## Höhe

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

## Voraussetzungen

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchung von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen bzw. es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Leukosebefunde.

## näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

## Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**b. Milchprobenentnahme (Zuschuss):****Höhe**

Milchprobenentnahme	1,28 EUR pro Kuh
Wegegeld	8,60 EUR

**Voraussetzungen**

Es muss sich um Milchprobenentnahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen handeln, die nicht an der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes e. V. (LKV) teilnehmen.

**näheres Verfahren**

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt den ausgefüllten und durch den Tierhalter unterzeichneten „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**c. Untersuchungen von Milch- und Blutproben:****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzung**

Untersuchungen wie unter a. und b. beschrieben.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1262), i.d.g.F.<sup>6</sup> bzw. gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.<sup>6</sup> i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F.<sup>6</sup> zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Status der Leukosefreiheit handeln.

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Leukose an der LUA<sup>5</sup> gemäß näherer Anweisung des LÜVA<sup>2</sup>.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Brucellose****Rinder****zu Anlage 1 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe****a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):****Höhe**

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

**Voraussetzungen**

Es handelt sich um Blutprobenentnahmen zur Untersuchung von Zuchtbullen auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. zur Untersuchung von Rindern auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren mit weniger als 30 Prozent Milchkühen bzw. es handelt sich um Blutprobenentnahmen im Rahmen amtstierärztlich angeordneter Abklärungsuntersuchungen auf Grund fraglicher oder positiver Brucellosebefunde.

**näheres Verfahren**

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**b. Milchprobenentnahme (Zuschuss):****Höhe**

Milchprobenentnahme	1,28 EUR pro Kuh
Wegegeld	8,60 EUR

**Voraussetzungen**

Es muss sich um Milchprobenentnahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose im Abstand von 3 Jahren in Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen handeln,

die nicht an der Milchleistungsprüfung des Landeskontrollverbandes e. V. (LKV) teilnehmen.

#### näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

#### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

#### c. Untersuchungen von Milch- und Blutproben:

##### Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

##### Voraussetzung

Untersuchungen wie unter a. und b. beschrieben.

#### näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

#### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

#### zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Untersuchungen gemäß der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060), i.d.g.F.<sup>6</sup> bzw. gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.<sup>6</sup> i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F.<sup>6</sup> zur Erlangung und Aufrechterhaltung des Status der Brucellosefreiheit handeln.

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf Brucellose an der LUA<sup>5</sup> gemäß näherer Anweisung des LÜVA<sup>2</sup>.

### Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023

#### Tuberkulose

#### Rinder

#### zu Anlage 1 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

#### zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

#### a. Tuberkulinisierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin (Zuschuss):

##### Höhe

Tuberkulinisierung mit Simultantest inkl. Tuberkulin	9,62 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

#### näheres Verfahren

Zur Übernahme der Gebühren für die tierärztliche Untersuchung mittels Simultantest übergibt der Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld für den Tierarzt ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

#### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

#### b. Untersuchung von Organmaterial:

##### Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

##### Voraussetzung

Untersuchung von Organmaterial zur Abklärung der Tuberkulose der Rinder und anderer für Rindertuberkulose empfänglicher Tiere.

#### näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

#### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

#### zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Die Untersuchungen müssen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Tuberkulose des Rindes (Tuberkulose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 2013 (BGBl. I S. 2445, 2014 I S. 47), geändert

durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1253) i.d.g.F.<sup>6</sup> oder des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz-TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) i.d.g.F.<sup>6</sup> amtlich angewiesen sein.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Bovines Herpesvirus Typ1 (BHV1)**

**Rinder**

**zu Anlage 1 Nr. 4 der Beihilfesaufstellung  
für den Agrarsektor**

**zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. Merzungsbeihilfe:**

**Höhe**

männliche Kälber bis Ende des 6. Lebensmonats	100,00 EUR pro Tier
andere Rinder	200,00 EUR pro Tier

**Voraussetzungen**

Treten in einem Bestand Rinder mit einem erstmaligen BHV1gE-positivem oder BHV1gE-fraglichem Befund auf, kann eine Merzungsbeihilfe nach der Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes durch das LÜVA<sup>2</sup> unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) der TSK<sup>3</sup> gewährt werden.

Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhaft Verhalten des Tierhalters gebunden.

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Merzung BHV1 – zur Merzung BHV1gE-positiver oder BHV1gE-fraglicher Rinder“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Nachweis der BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Ergebnisse für die zu merzenden Tiere bei der TSK und Nachweis der Schlachtung über die Einzeltierverfolgung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Rinder (HIT).

Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**b. Untersuchung von Blut- und Milchproben:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzungen**

Amstierärztlich angewiesene Maßnahmen gemäß BHV1-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung:

Untersuchung von Blut- oder Milchproben auf BHV1 an der LUA<sup>5</sup> gemäß näherer Anweisung des LÜVA<sup>2</sup>.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**c. Impfung (Zuschuss):**

**Höhe**

maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK<sup>3</sup> gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

**Voraussetzungen**

Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BHV1 im Falle eines Ausbruchs oder eines Verdachts auf BHV1-Infektion nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen.

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Bovine Herpesvirusinfektion Typ 1 – zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem BHV1-Virus“ für die Beantragung der Impfbeihilfe unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK.

**zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit im Rahmen der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2015 (BGBl. I S. 767), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) i.d.g.F.<sup>6</sup> bzw. gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.<sup>6</sup> i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F.<sup>6</sup> handeln.

Es handelt sich um Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 und zur Erhaltung des Artikel 10 Status „BHV1-freies Gebiet“ (BHV1-Landesprogramm) vom 30. November 2016 (SächsABl. 2017 S. 185).

Zur Gewährung der Merzungsbeihilfe muss es sich um Tiere mit nachweislich BHV1gE-positiven bzw. BHV1gE-fraglichen Untersuchungsergebnissen handeln.

Die Impfungen müssen amtlich angeordnet worden sein.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Milchprobenweiterleitung** **Rinder**

**zu Anlage 1 Nr. 5 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor**

**zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. Kosten der Milchprobenweiterleitung zur Untersuchung nach Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4. bzw. 8. an die LUA<sup>5</sup>:**

**Höhe**

gemäß Vereinbarung zwischen dem Sächsischen Landeskontrollverband e.V. (LKV) und der Sächsischen Tierseuchenkasse über die Aufwandsentschädigung für die Bereitstellung und Weiterleitung von Einzeltiermilchproben aus der Prüfung auf Gesundheit und Robustheit (GERO) an die Landesuntersuchungsanstalt Sachsen für die Leukose-/Brucellose-/BHV1-Überwachung sowie der Paratuberkuloseüberwachung vom 27.02.2023

**Voraussetzungen**

Übernahme der Kosten der Milchprobenweiterleitung der im Rahmen der Milchleistungsprüfung des LKV entnommenen Milchproben an die LUA<sup>5</sup> zur Untersuchung auf Leukose, Brucellose sowie BHV1 in BHV1-freien, ungeimpften Beständen mit mehr als 30 Prozent Milchkühen bzw. auf Paratuberkulose von unverdächtigen Beständen gemäß Vereinbarung zwischen TSK<sup>3</sup> und LKV vom 27. Februar 2023 durch die TSK<sup>3</sup>.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Probenahmen zur Untersuchung auf Leukose und Brucellose und ggf. auf BHV1 bzw. Paratuberkulose handeln (zu Anlage 1 Nummer 1. und 2. und/oder 4. bzw. 8.).

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease  
(BVD/MD)**

**Rinder**

**zu Anlage 1 Nr. 6 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor**

**zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. Untersuchung von Blut-, Milch-, Gewebeproben:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzungen**

Untersuchung von Proben entsprechend der BVDV-Verordnung und den Erlassen des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt i.d.g.F.<sup>6</sup> sowie den Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.<sup>6</sup>.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**b. Impfung (Zuschuss):**

**Höhe**

maximal 4,00 EUR pro Tier und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK<sup>3</sup> gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

**Voraussetzung**

Beihilfe an den Tierhalter für amtlich angewiesene Impfungen gegen BVD/MD nach Vorlage der Anordnung der Impfung und der Rechnungen. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn serologische Untersuchungen gemäß BVD/MD-Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK<sup>3</sup> im Jahr des Ausbruchs vor der Feststellung der Infektion bzw. im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführt wurden und die Impfung in einem betrieblichen BVD-Programm unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) festgelegt wurde.

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag Bovine Virusdiarrhoe/Mucosal Disease zur Bekämpfung der BVD/MD“) für die Beantragung einer Beihilfe zur Impfung unter Angabe seiner TSK-Nummer und Vorlage der Kopien der Impfanordnung und der Kopien der Rechnungen bei der TSK<sup>3</sup>.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der Impfbeihilfe zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**c. Merzungsbeihilfe (Zuschuss):****Höhe**

PI-Tier (persistently infiziertes Tier)	100,00 EUR pro Tier
---	---------------------

**Voraussetzungen**

Beihilfe zur unverzüglichen Merzung von persistent BVDV-infizierten Rindern nach Feststellung eines Ausbruchs von BVD/MD durch das zuständige LÜVA<sup>2</sup>.

Darüber hinaus müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) in die Klärung des epidemiologischen Sachverhaltes.
- Tier ist persistent infiziert gemäß § 1 Nummer 3 BVDV-Verordnung.
- Es wurden serologische Untersuchungen gemäß BVD/MD-Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der TSK<sup>3</sup> im Jahr des Ausbruchs vor der Feststellung der Infektion bzw. im vorhergehenden Kalenderjahr durchgeführt.

Merzungsbeihilfen werden nicht gewährt, sofern für diese Tiere eine Entschädigung erfolgt. Die Beihilfe ist an das nicht schuldhaft Verhalten des Tierhalters gebunden.

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Merzung BVD, zur Merzung persistent BVDV-infizierter Rinder im Zusammenhang mit der Bekämpfung der BVD/MD“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und des Nachweises, dass das betreffende Tier persistent infiziert ist (Untersuchungsergebnisse) bei der TSK<sup>3</sup>.

Merzungsbeihilfen werden direkt an den Tierhalter gezahlt.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Die Maßnahmen müssen aufgrund der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I S. 1483), i.d.g.F.<sup>6</sup> bzw. gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.<sup>6</sup> i. V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211) i.d.g.F.<sup>6</sup> bzw. durch Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen i.d.g.F.<sup>6</sup> amtlich angeordnet oder vorgeschrieben sein.

Merzungsbeihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn das betreffende Tier gemäß der BVD-Verordnung persistent infiziert ist.

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Virus der Bovinen Virusdiarrhoe/Mucosal Disease (BVD/MD) (BVD/MD-Programm) vom 10. November 2020 (SächsABl. S. 1519) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Salmonellose****Rinder****zu Anlage 1 Nr. 7 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 7.1 Art und Höhe der Beihilfe****a. bakteriologische Untersuchung von Probenmaterial:****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>:

- Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA<sup>5</sup> für die erste amtlich angeordnete Gesamt- oder Teilbestandsuntersuchung gemäß § 3 Absatz 1 Rinder-Salmonellose-Verordnung
- Beihilfe nach amtlicher Feststellung der Rindersalmonellose in Höhe der Kosten für eine bakteriologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) an der LUA<sup>5</sup> für jedes Rind des gesperrten Bestandes entsprechend der amtstierärztlichen Anweisung. Die Beihilfe wird nur für einen Ausbruch pro Bestand und Jahr gewährt.

**Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe zu den Kosten für eine bakteriologische Kotuntersuchung (Abschlussuntersuchung) ist die Bestätigung des Amtstierarztes über die angewiesene Untersuchung. Diese ist auf dem Antragsformular „Beihilfeantrag – Rindersalmonellose – zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“ durch das LÜVA<sup>2</sup> zu bestätigen.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag zu den bakteriologischen Kotuntersuchungen (Abschlussuntersuchung) – Antragsformular: „Beihilfeantrag – Rindersalmonellose – zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“ – und sendet die Kopien der LUA<sup>5</sup>-Rechnungen über das LÜVA<sup>2</sup> an die TSK<sup>3</sup>.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**b. Impfung (Zuschuss):****Höhe**

Impfung im Jahr der amtlichen Feststellung und in den 2 darauffolgenden Kalenderjahren und bzw. oder prophylaktische Impfung	max. 2,00 EUR pro Rind und Jahr und Betrieb auf der Grundlage der an die TSK <sup>3</sup> gemeldeten Rinder und in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen
--	--

**Voraussetzung**

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Bestätigung des Amtstierarztes über die Einhaltung des durch gemeinsame Beratung zwischen LÜVA<sup>2</sup>, Rindergesundheitsdienst (RGD), betreuendem Tierarzt und Betrieb festgelegten Impfregimes. Diese ist auf dem Antrag durch das LÜVA<sup>2</sup> zu bestätigen.

**näheres Verfahren**

Die Kosten für die Impfmaßnahmen gemäß dem festgelegten Impfregime sind dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Rindersalmonellose – zur Bekämpfung der Rindersalmonellose“) und sendet die Kopien der Rechnungen über das LÜVA<sup>2</sup> an die TSK<sup>3</sup>.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Die Untersuchungen müssen nach der Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1991 (BGBl. I S. 2118), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.d.g.F.<sup>6</sup> i.V.m. der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.<sup>6</sup> amtlich angeordnet sein.

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Salmonellose bei Rindern (Rinder-Salmonellose-Programm) 13. November 2013 (SächsABl. 2014 S. 363) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Paratuberkulose****Rinder****zu Anlage 1 Nr. 8 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 8.1 Art und Höhe der Beihilfe****a. Untersuchung von Blut- und Milchproben (Zuschuss):****Höhe**

50 % der Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzungen**

Es muss sich um eine serologische Herdenuntersuchung aller über 24 Monate alten Zuchtrinder in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD) handeln.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> Sachsen zu verwenden.

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Paratuberkulose – zur Kontrolle der Paratuberkulose“) unter Angabe seiner TSK- Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK<sup>3</sup>. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**b. Untersuchung von Kotproben/Umgebungskotproben:****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzung**

Die Untersuchung erfolgt nach Einbeziehung und Festlegung des Rindergesundheitsdienstes (RGD).

Das betriebliche Kontrollprogramm muss, soweit gemäß Paratuberkuloseprogramm vorgesehen, eingehalten werden.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.



**c. bakteriologische, serologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchung von krankheitsverdächtigen Rindern:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzung**

Es handelt sich um bakteriologische, serologische, molekularbiologische bzw. pathologische Untersuchungen von krankheitsverdächtigen Rindern in Fällen des klinischen Verdachts und der Abklärung von Krankheits- oder Verlustgeschehen im Bestand in Abstimmung mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 8.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 02.11.2022 (SächsABl. S. 151) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Blauzungenkrankheit**

**Rinder**

**zu Anlage 1 Nr. 9 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor**

**zu Nr. 9.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):**

**Höhe**

Reihenentnahme	3,85 EUR pro Tier
Einzeltierfixierung	7,71 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

**Voraussetzungen**

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

**näheres Verfahren**

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sen-

det den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben, welche im Rahmen zur Untersuchung auf BHV1, Leukose oder Brucellose (s. Nummer 3) entnommen wurden, verwendet, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 9 a.)

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**b. Untersuchung von Blutproben:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzung**

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**c. Impfung (Zuschuss):**

**Höhe**

prophylaktische Impfung gegen den Virus der Blauzungenkrankheit	max. 2,00 EUR pro nachgewiesener Impfung im Jahr
---	--

**Voraussetzung**

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit muss in Sachsen rechtlich zulässig sein.

Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.

Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers, -Angabe der konkreten Bezeichnung des Impfstoffes und Angabe der Anzahl der immunisierten Tiere auf der Rechnung durch den die Impfung durchführenden praktizierenden Tierarzt.

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Blauzungenkrankheit – zum Schutz von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der

TSK<sup>3</sup>. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

#### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

#### zu Nr. 9.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Monitoring bei Haus- und Wildtieren gemäß Delegierte Verordnung (VO) der Kommission (EU) 2020/689 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.<sup>6</sup> und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit im Freistaat Sachsen i.d.g.F.<sup>6</sup>.

Allgemeinverfügungen der Landesdirektion Sachsen zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit i.d.g.F.<sup>6</sup>.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Q-Fieber**

**Rinder**

#### zu Anlage 1 Nr. 10 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

#### zu Nr. 10.1 Art und Höhe der Beihilfe

##### a. Impfstoff (Zuschuss):

#### Höhe

Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff.

#### Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber-Programms unter Einbeziehung des Rindergesundheitsdienstes (RGD) und die Verpflichtung des Tierhalters zur initialen Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren. Danach ist die Verlängerung des Programmes möglich.

#### näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Beihilfeantrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Q-Fieber – zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK<sup>3</sup>.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

#### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

#### b. diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers an der LUA<sup>5</sup> nach Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst:

#### Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

#### Voraussetzung

Vorraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die vorherige Absprache mit dem Rindergesundheitsdienst (RGD).

#### näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

#### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

#### zu Nr. 10.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Programm der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen vom 9. November 2015.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**TSE/BSE- Monitoring**

**Rinder**

#### zu Anlage 1 Nr. 11. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

#### zu Nr. 11.1 Art und Höhe der Beihilfe

#### TSE/BSE-Test:

#### Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

#### näheres Verfahren

Das zuständige LÜVA<sup>2</sup> entnimmt und übersendet die Proben an die LUA<sup>5</sup>.

#### Kostentragung

Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

#### zu Nr. 11.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen, i.d.g.F.<sup>6</sup> auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F.<sup>6</sup> sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert

durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) i. d. g. F.<sup>6</sup> handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Aujeszkysche Krankheit**

**Schweine**

**zu Anlage 2 Nr. 1 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor**

**zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):**

**Höhe**

<b>Zuchtbetrieb</b>	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
<b>Sonstiger Betrieb</b>	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

**näheres Verfahren**

Zur Übernahme der Kosten für die tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**b. Untersuchung der Blutproben:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Au-

jeszkysche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609), geändert durch Artikel 385 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i. d. g. F.<sup>6</sup> zur Aufrechterhaltung des Status als frei von Aujeszkyscher Krankheit geltendes Gebiet bzw. gemäß Erlass der Landesdirektion Dresden „Aujeszkysche Krankheit (AK)- Untersuchungen zur Aufrechterhaltung des AK-freien Status gemäß Artikel 72 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 i. V. m. § 2 AK-Verordnung“ i. d. g. F.<sup>6</sup> handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Schweinepest Hausschweine**

**Schweine**

**zu Anlage 2 Nr. 2 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor**

**zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):**

**Höhe**

<b>Zuchtbetrieb</b>	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
<b>Sonstiger Betrieb</b>	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

**näheres Verfahren**

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**b. Untersuchung der Blutproben:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

## Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

### zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um amtstierärztlich angewiesene Maßnahmen im Rahmen eines Monitorings zur Früherkennung gemäß der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Klassischen und der Afrikanischen Schweinepest bei Wild- und Hausschweinen (Schweinepest-Monitoring-Verordnung) vom 9. November 2016 (BGBl. I S. 2518) i. d. g. F.<sup>6</sup> handeln.

Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring der Klassischen Schweinepest (KSP) bei Hausschweinen im Freistaat Sachsen vom 14. April 2020 (Az 24- 9156-15/26), i.d.g.F.<sup>6</sup>.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Porcines Reproductives und  
Respiratorisches Syndrom (PRRS) Schweine**

### zu Anlage 2 Nr. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

#### zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

##### a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):

##### Höhe

<b>Zuchtbetrieb</b>	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR
<b>Sonstiger Betrieb</b>	
1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

##### Voraussetzungen

Ausgenommen sind Blutprobenentnahmen bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm) und Blutprobenentnahmen in Eberstationen inkl. Quarantäneeinrichtungen, die in Zusammenhang mit den nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 vorgeschriebenen Tests durchgeführt werden.

##### näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

## Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

### b. Untersuchung der Blutproben:

#### Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

#### Voraussetzung

Ausgenommen sind Untersuchungen von Blutproben bei Aborten (Abrechnung nach Abortprogramm).

Die Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA<sup>5</sup> durch die TSK<sup>3</sup> erfolgt nur, wenn auf dem Blutproben-Untersuchungsauftrag „Untersuchungen gemäß Programm der TSK<sup>3</sup>“ und entsprechend der betrieblichen Situation bezüglich PRRS der Bestandsstatus angegeben wurde:

1. unverdächtig oder
2. geimpft oder
3. ungeimpft.

Die Probenentnahme in PRRS-positiven geimpften bzw. ungeimpften Beständen muss mit dem Schweinegesundheitsdienst abgesprochen sein und auf dem Antragsformular vermerkt werden.

Erfolgt keine dementsprechende Angabe, werden dem Tierhalter die Untersuchungskosten auf PRRS von der LUA<sup>5</sup> Sachsen in Rechnung gestellt.

#### näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

## Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

### zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programmes des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Schutz der Schweinebestände vor der Infektion mit dem Virus des Porcinen Reproductiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS) (PRRS-Programm) vom 02.11.2022 (SächsABI. S. 155) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Salmonellen****Schweine****zu Anlage 2 Nr. 4 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor****zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe****Untersuchung der Blutproben, bakteriologische Untersuchungen:****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzungen**

Auf dem Untersuchungsantrag muss „Untersuchung gemäß Salmonellenmonitoring“ vermerkt sein.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zum Salmonellenmonitoring in Schweinezucht-, Ferkelproduktions- und spezialisierten Ferkelaufzuchtbetrieben sowie zur Reduzierung der Salmonellenbelastung in Schweinehaltenden Betrieben (Schweine-Salmonellen-Programm) vom 9. November 2015 (SächsABl. 2016 S. 409) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Salmonellen****Geflügel****zu Anlage 3 Nr. 1 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor****zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe****a. Untersuchung von Proben****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzungen**

Mit vollständig ausgefüllter und unterschriebener Checkliste des Geflügelgesundheitsdienstes der TSK<sup>3</sup> bestätigt der Tierhalter die Teilnahme an Nummer 2.1 des Geflügel-Salmonellen-Programms.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**b. Impfung (Zuschuss)****Höhe**

max. **0,018 EUR** pro bei der TSK<sup>3</sup> gemeldeter Junghenne pro Tierhalter, Standort und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

**Voraussetzungen**

Für die Teilnahme am Programm ist das Antragsformular „Beihilfeantrag – Impfmaßnahmen Salmonellen“ zu verwenden.

Die Salmonellenimpfungen der Aufzucht müssen den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der Impfstoffhersteller entsprechen.

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Beihilfeantrag – Impfmaßnahmen Salmonellen“) unter Angabe seiner Standorte mit TSK- Nummer, Anzahl der geimpften Tiere, eingesetztem Impfstoff, Anzahl der Impfdosen, Datum der Impfung und Einsendung der Kopien der Rechnungen an die TSK<sup>3</sup>. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel-Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2023 (BGBl. 2023 I S. 306) i.d.g.F.<sup>6</sup> bzw. im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 3) handeln.

Beihilfen zu Impfungen erhalten nur Hühneraufzuchtbetriebe gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Geflügel-Salmonellen-Verordnung (GeflSalmoV) mit mindestens 350 Junghennen.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Merzungsbeihilfe – Salmonellen****Geflügel****zu Anlage 7 Nr. 1. der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor****zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe**

**Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage – Merzungsbeihilfe (Zuschuss):**

**Höhe**

90 % des gemeinen Wertes des Tieres abzüglich des Schlachterlöses

**Voraussetzungen**

Nach einer amtlichen Beprobung mit entsprechendem Untersuchungsbefund der LUA<sup>5</sup> wurde das Vorliegen einer Infektion mit Salmonellen von zoonotischem Potential festgestellt.

Die Beihilfe ist grundsätzlich an die Teilnahme am Geflügel- Salmonellen- Programm Buchstabe 2.1 gebunden.

Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen.

Das zuständige LÜVA<sup>2</sup> hat die Schlachtung des betroffenen Bestandes gebilligt oder angeordnet.

**näheres Verfahren**

Der Beihilfeantrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformulars : „Antrag auf Beihilfe zur Minderung von Schäden infolge Merzung von Legehennen“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK<sup>3</sup> einzureichen. Die TSK<sup>3</sup> sendet den Antrag an das LÜVA<sup>2</sup> und fordert eine Stellungnahme vom LÜVA<sup>2</sup> an. Der Geflügelgesundheitsdienst (GGD) nimmt schriftlich Stellung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK<sup>3</sup> im Rahmen einer Einzelfallentscheidung unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung der Tierhalter, der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Verordnung zur Bekämpfung von Salmonellen beim Haushuhn und bei Puten (Geflügel- Salmonellen-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 58), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.11.2023 (BGBl. 2023 I S. 306) i.d.g.F.<sup>8</sup> bzw. des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales (SMS) der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK) zur Reduktion der Salmonellenprävalenz in sächsischen Geflügelhaltungen

durch Beratung und Optimierung der Haltungs- und Produktionshygiene (Geflügel-Salmonellen-Programm) vom 29. Oktober 2018 (SächsABl. 2019 Nr. 1 S. 3) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Newcastle Disease (ND)****Geflügel****zu Anlage 3 Nr. 2 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor****zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe****a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):****Höhe**

1. und jedes weitere Tier	3,21 EUR pro Tier
Wegegeld	8,60 EUR

**näheres Verfahren**

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**b. Untersuchung der Blutproben:****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Bekämpfung der Newcastle Disease durch serologische Kontrolle der Impfung und Beratung zur Optimierung des Impfschutzes (ND- Programm) vom 3. Dezember 2012 (SächsABl. 2013 S. 306) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Maedi****Schafe**

zu Anlage 4 Nr. 1 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor

zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe

**a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):**

**Höhe**

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

**Voraussetzungen**

Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Schafgesundheitsdienst (SZGD) der TSK<sup>3</sup> abzustimmen.

**näheres Verfahren**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Beihilfeantrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**b. Untersuchung der Blutproben:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Maedi-Sanierung der Herdbuchbestände Deutsches Milchschaaf, Texelschaaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf im Freistaat Sachsen vom 11. Januar 1993 (SächsABI. S. 376) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Brucellose****Schafe, Ziegen**

zu Anlage 4 Nr. 2 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor

zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe

**a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):**

**Höhe**

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

**näheres Verfahren**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**b. Untersuchung der Blutproben:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen der Verordnung zum Schutz gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen (Brucellose-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1267, 3060), i.d.g.F.<sup>6</sup> i. V. m. der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.<sup>6</sup> i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F.<sup>6</sup> i. V. m. Erlass der Landesdirektion Sachsen zur Brucelloseuntersuchung in Schaf- und Ziegenbeständen i. d. g. F.<sup>6</sup> handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)**

**Ziegen**

zu Anlage 4 Nr. 3 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor

zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe

**a. Blutprobenentnahme (Zuschuss):**

**Höhe**

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

**Voraussetzungen**

Vor Beginn der Maßnahme ist die tierärztliche Blutprobenentnahme mit dem Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK<sup>3</sup> abzustimmen.

**näheres Verfahren**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 27 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**b. Untersuchung der Blutproben:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur CAE-Sanierung (Caprine Arthritis Encephalitis) der Ziegenbestände im Freistaat Sachsen vom 13. Juli 1995 (SächsABl. S. 962) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Paratuberkulose**

**Schafe, Ziegen**

zu Anlage 4 Nr. 4 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor

zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe

**a. Sektion von verendeten Schafen und Ziegen:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzungen**

Sektion von Schafen und Ziegen an der LUA<sup>5</sup> bei über 2 Jahre alten Schafen und Ziegen unter besonderer Berücksichtigung der Paratuberkulose.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA<sup>5</sup> tragen gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA<sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

**b. diagnostische Untersuchung:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA<sup>5</sup> tragen gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA Sachsen in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).



## zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Kontrolle der Paratuberkulose in Sachsen (Paratuberkuloseprogramm) vom 02.11.2022 (SächsABl. S. 151) handeln.

### Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023

**Blauzungenkrankheit** **Schafe, Ziegen**

## zu Anlage 4 Nr. 5 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor

### zu Nr. 5.1 Art und Höhe der Beihilfe

#### a. Blutprobenentnahme, Zuschuss:

##### Höhe

1. Tier	6,41 EUR
Reihenentnahme – ab 2. Tier	3,85 EUR
Wegegeld	8,60 EUR

##### Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

##### näheres Verfahren

Zur Übernahme der Kosten für tierärztliche Probenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ an das zuständige LÜVA<sup>2</sup>. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt. Das Wegegeld ist für jeden Bestand einmal abzurechnen, unabhängig davon, ob die Verrichtungen an einem Tag oder an mehreren Tagen vorgenommen werden.

Werden zur Untersuchung im Rahmen des Blauzungen-Monitoring Blutproben verwendet, welche im Rahmen zur Untersuchung auf Maedi (siehe Nr. 1) entnommen wurden, besteht kein Anspruch auf Beihilfe nach Nr. 5 a.)

##### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

#### b. Untersuchung der Blutproben:

##### Höhe

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

## Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich angewiesene Maßnahme im Rahmen eines Monitorings handeln.

##### näheres Verfahren

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

##### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

#### c. Impfung (Zuschuss):

##### Höhe

prophylaktische Impfung gegen das Virus der Blauzungenkrankheit	max. 2,00 EUR pro nachgewiesene Impfung im Jahr
---	---

##### Voraussetzungen

Es muss sich um eine amtlich empfohlene oder amtlich angewiesene Impfung handeln.

Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit muss in Sachsen rechtlich zulässig sein.

Es muss sich um einen Impfstoff handeln, der aus rechtlicher Sicht verwendet werden darf.

Nachweis der durchgeführten Impfung nach den Vorschriften des Impfstoffherstellers, Angabe der konkreten Bezeichnung des Impfstoffes und Angabe der Anzahl der immunisierten Tiere durch den die Impfung durchführenden praktizierenden Tierarzt.

##### näheres Verfahren

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular: „Antrag – Blauzungenkrankheit – zum Schutz von Rinder-, Schaf- und Ziegenbeständen vor einer Infektion mit dem Blue-Tongue-Virus“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK<sup>3</sup>. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus in Höhe der nachgewiesenen Kosten nach Nr. 5 c.) zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

##### Kostentragung

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

## zu Nr. 5.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe

Monitoring bei Haus- und Wildtieren gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 (ABl. L 174 vom 03.06.2020, S. 211), i.d.g.F.<sup>6</sup> zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 (ABl. L 84 vom 31.03.2016, S.1), i.d.g.F.<sup>6</sup> und gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Monitoring von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit im Freistaat Sachsen i.d.g.F.<sup>6</sup>.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Q-Fieber****Schafe, Ziegen**

**zu Anlage 4 Nr. 6 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor**

**zu Nr. 6.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. Impfstoff (Zuschuss):**

**Höhe**

Beihilfe zur Impfung gegen die Q-Fieber-Infektion gemäß betrieblichem Bekämpfungsprogramm bis max. 80 % der jährlichen Kosten für den Impfstoff für einen Zeitraum von 3 Jahren

**Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die Einhaltung des betrieblichen Q-Fieber- Programms unter Einbeziehung des Schaf- bzw. Ziegengesundheitsdienstes (SZGD) der TSK<sup>3</sup> und die Verpflichtung des Tierhalters zur Impfung über einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren.

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter stellt einen Antrag (Antragsformular „Beihilfeantrag – Q-Fieber – zur Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen“) unter Angabe seiner TSK-Nummer und Einsendung der Kopien der Rechnungen bei der TSK<sup>3</sup>.

Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**b. diagnostische Untersuchungen zum direkten oder indirekten Nachweis des Erregers (Abortmaterial, Eihäute, Totgeburten, Verendungen, Blut):**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzung**

Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist die vorherige Absprache mit dem Schaf- und Ziegengesundheitsdienst (SZGD) der TSK<sup>3</sup>.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 6.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Diagnostik und Bekämpfung der Q-Fieber-Infektion bei Rindern, Schafen und Ziegen (Q-Fieber- Programm) vom 9. November 2015 handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**TSE/BSE-Monitoring****Schafe, Ziegen**

**zu Anlage 4 Nr. 7. der Beihilfesatzung für den Agrarsektor**

**zu Nr. 7.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**TSE/BSE-Test:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Das zuständige LÜVA<sup>2</sup> entnimmt und übersendet die Proben an die LUA<sup>5</sup>.

**Kostentragung**

Die Kosten der Untersuchung trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen.

**zu Nr. 7.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen eines staatlichen Monitorings gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Monitoring transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) im Freistaat Sachsen, i.d.g.F.<sup>6</sup> auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 (ABl. L 147 vom 31.05.2001, Seite 1) i. d. g. F.<sup>6</sup> sowie der TSE- Überwachungsverordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3631), zuletzt geändert durch Artikel 74 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752) i. d. g. F.<sup>6</sup> handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Equine Herpes-Virus-Infektion (EHV)**

**Pferde**

**zu Anlage 5 Nr. 1 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor**

**zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. Impfstoff (Zuschuss):**

**Höhe**

- max. 2 mal 7,00 EUR für die Grundimmunisierung (2 Impfungen gemäß Angaben des Impfstoffherstellers) und
  - 7,00 EUR für jede weitere Impfung (im Abstand von 6 Monaten) pro Jahr
- in Abhängigkeit der Bestätigung der Durchführung durch den Tierarzt.

**Voraussetzungen**

- alle Pferde des Bestandes müssen bei der TSK<sup>3</sup> gemeldet sein
- für den Bestand liegt ein EHV-Impfplan gemäß dem EHV-Programm vor
- die ordnungsgemäß durchgeführte Impfung aller Pferde wird vom Tierarzt auf dem Beihilfeantrag bestätigt
- in Beständen mit Pferden mehrerer Tierhalter stellt der benannte Verantwortliche im Auftrag aller Tierhalter den Antrag auf Beihilfe

**näheres Verfahren**

Die Aufwendungen für die Durchführung der Impfungen gemäß Impfplan sind vom Tierarzt dem Tierhalter in Rechnung zu stellen. Der Tierhalter oder benannte Verantwortliche beantragt die Beihilfe unter Angabe der Lebensnummern der Pferde für die Impfungen mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag – Equine Herpesvirusinfektion – zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpesvirusinfektion bei Pferden“ bei der TSK<sup>3</sup>. Der Tierarzt erhält einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Equinen Herpes-Virus-Infektion bei Pferden (EHV-Programm) vom 25. Oktober 2005, geändert am 12. November 2007 handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Infektionsdiagnostik**

**Pferde**

**zu Anlage 5 Nr. 2 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor**

**zu Nr. 2.1 Art und Höhe der Beihilfe**

**a. diagnostische Untersuchungen:**

**Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**Voraussetzungen**

Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist die Abstimmung mit dem Pferdegesundheitsdienst (PGD).

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA<sup>5</sup> trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA<sup>5</sup> in Rechnung gestellt.

Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK<sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

**zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur bestandsbezogenen Infektionsdiagnostik beim Pferd (Programm Infektionsdiagnostik) vom 17. November 2009 handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Fruchtbarkeit****Pferde****zu Anlage 5 Nr. 3 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor****zu Nr. 3.1 Art und Höhe der Beihilfe****a. und b. Untersuchung von Blut- und Tupferproben****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Übernahme der Untersuchungsgebühren an der LUA<sup>5</sup> gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> durch die TSK<sup>3</sup> für Tupferproben bei Stuten und Hengsten und einer in diesem Zusammenhang entnommenen Blutprobe (Untersuchung auf infektiöse Erkrankungen).

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA<sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK<sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

**zu Nr. 3.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung von Deckinfektionen bei Stuten und Hengsten (Programm Fruchtbarkeit) vom 17. November 2009 handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Infektiöse Anämie****Pferde****zu Anlage 5 Nr. 4 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor****zu Nr. 4.1 Art und Höhe der Beihilfe****Untersuchung von Blutproben****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup> für maximal eine Untersuchung pro bei der TSK<sup>3</sup> gemeldetem Pferd und Jahr.

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 4.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Überwachung und Bekämpfung der Infektiösen Anämie bei Pferden (EIA-Programm) vom 24. November 2011 handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**West-Nil-Virus (WNV)****Pferde****zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung  
für den Agrarsektor****zu Nr. 2.1 b.) Art und Höhe der Beihilfe****a. Impfung (Zuschuss):****Höhe**

max. 20,00 EUR für eine Impfung pro gemeldetes Pferd und Jahr in Abhängigkeit der vorgelegten Rechnungen

**näheres Verfahren**

Der Tierhalter beantragt die Beihilfe für die Impfung mit dem Antragsformular „Beihilfeantrag – West-Nil-Virus – zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden“ und unter Einreichung der Rechnungskopien bei der TSK<sup>3</sup>.

Ist die Tierhaltung einem Unternehmen (KMU bzw. GU)<sup>7</sup> im Sinne des Beihilferechtes der EU zugehörig, erhält der Tierarzt die Beihilfe in Form einen Beihilfebonus zur Einlösung bei der TSK<sup>3</sup>

Die Beihilfe kann für Tierhalter, die nicht als Unternehmen (im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV) gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung direkt ausbezahlt werden.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen  
zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Impfungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe der West-Nil-Virus-Erkrankung bei Pferden (WNV-Programm) vom 29.11.2019 (SächsABl. 2020 Nr. 4 S. 83), geändert am 06.01.2021 (SächsABl. Nr. 12 S. 294) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Varroose****Bienen****zu Anlage 6 Nr.1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 1.1 Art und Höhe der Beihilfe****Medikamentelle Nachtracht- oder Herbst-/Winterbehandlung von Bienenvölkern gegen Varroose****Höhe**

Arzneimittel:

Der Imker erhält:

- 1 Liter Ameisensäure (60%ig) je 2 bei der TSK<sup>3</sup> gemeldeten Völkern  
oder
- 0,5 Liter Oxalsäuredihydrat Lösung (3,5%ig) je 10 bei der TSK<sup>3</sup> gemeldeten Völkern  
oder
- ein Thymolpräparat je bei der TSK<sup>3</sup> gemeldetem Volk (Abgabemenge in Abhängigkeit von der Packungsgröße) für eine Behandlung.

**näheres Verfahren**

Die Imker geben ihre Bestellung bis zum 15. April des laufenden Haushaltsjahres beim zuständigen LÜVA<sup>2</sup> ab.

Spätere Bestellungen können nicht berücksichtigt werden.

Grundlage für die Bestellung ist der Nachweis der Beitragszahlung für die an die TSK<sup>3</sup> gemeldeten Völker.

Das LÜVA<sup>2</sup> übergibt die Bestellung an die TSK<sup>3</sup> bis 15. Mai des laufenden Haushaltsjahres aufgelistet nach Namen und Adressen der Imker. Die Unterteilung erfolgt nach den Vorgaben der TSK<sup>3</sup> im jeweiligen Jahr. Die Auslieferung der Medikamente wird über die LÜVA<sup>2</sup> vorgenommen.

**Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

**zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Maßnahmen im Rahmen der Bienen-seuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i.d.g.F.<sup>6</sup> beziehungsweise der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit, und Familie zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen vom 12. Oktober 1994 (SächsABI. S. 1363) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Tierverlustbeihilfe****Rinder, Schweine, Geflügel,  
Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen****zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 1.1 a Art und Höhe der Beihilfe****Tierverlustbeihilfe**

**Beihilfe zur Minderung von Schäden durch Tierverluste unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage** (wenn keine Entschädigung nach §§ 15–22 TierGesG gezahlt wird) – **nach Entscheidung des Verwaltungsrates**

**Höhe**

Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Beihilfe dient der gemeine Wert der Tiere. Die Schätzung des gemeinen Wertes der Tiere erfolgt nach den Schätzvorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

**Voraussetzungen**

- eine Entschädigung wurde nicht gezahlt
- das über die Normalverluste hinausgehende Verlustgeschehen wurde vom Tierhalter dem zuständigen LÜVA<sup>2</sup> gemeldet
- die Tiere sind nachweisbar an einer Infektionskrankheit verendet bzw. infolge dieser getötet worden
- die Tierseuche oder Tierkrankheit wurde durch einen Untersuchungsbefund der LUA<sup>5</sup> festgestellt
- der Tiergesundheitsdienst (TGD) wurde durch den Tierhalter einbezogen
- Therapieversuche waren nicht möglich oder nicht wirkungsvoll
- die verendeten Tiere sind durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgt worden

Es muss sich um Tierverluste bzw. andere Schäden handeln, die auf gelistete Tierseuchen bzw. neu auftretende Seuchen gemäß § 1 Absatz 3 der Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor zurückzuführen sind und in Zusammenhang mit Tierseuchen oder Tierkrankheiten stehen, zu denen es gemeinschafts-, bundes-, oder landesrechtliche Regelungen oder Verwaltungsvorschriften gibt und als Teil unionsweiter, nationaler oder regional öffentlicher Programme zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung einer Tierseuche oder Tierkrankheit durchgeführt werden.

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der Sächsischen Tierseuchenkasse im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

**näheres Verfahren**

Der Antrag ist vom Tierhalter mittels Antragsformulars: „Antrag auf Tierverlustbeihilfe“ und den erforderlichen Belegen in Kopie bei der TSK<sup>3</sup> einzureichen. Die TSK<sup>3</sup> sendet den Antrag an das LÜVA<sup>2</sup> und bittet um Überprüfung der sachlichen Richtigkeit und um Stellungnahme zum Sachver-

halt. Der Tiergesundheitsdienst der TSK<sup>3</sup> nimmt schriftlich Stellung und bestätigt seine Einbeziehung.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe trifft der Verwaltungsrat der TSK<sup>3</sup> unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

#### **Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

#### **zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 Nr. 1 S. 21)

#### **Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023**

**Desinfektionsbeihilfe**      **Rinder, Schweine, Geflügel,  
Schafe, Ziegen, Pferde**

#### **zu Anlage 7 Nr. 1 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor**

#### **zu Nr. 1.1 b Art und Höhe der Beihilfe**

**Beihilfen für Schäden nach amtlich angeordneten Maßnahmen (Desinfektionsbeihilfe) – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage –** (wenn eine Entschädigung nach §§ 15-22 TierGesG gezahlt wird)

#### **Höhe**

Die Desinfektionsbeihilfe beträgt max. 70 % der nachgewiesenen Kosten.

#### **Voraussetzungen**

Die Kosten der Desinfektion sind unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:

Es muss ein Entschädigungsfall nach §§ 15–22 Tiergesundheitsgesetz vorliegen.

Die Desinfektion erfolgte nach amtlich angewiesener Bestandsräumung oder Teilbestandsräumung (Betriebsstätte und Ausrüstung) infolge des Auftretens bzw. des Verdachtes anzeigepflichtiger Tierseuchen.

Eine amtliche Abnahme der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durch das LÜVA<sup>2</sup> muss erfolgt sein.

Folgende Kosten sind beihilfefähig und es sind dementprechende Nachweise im Rahmen der Antragstellung bei der TSK<sup>3</sup> einzureichen:

- Bei erfolgter Desinfektion durch einen Dienstleister: Kosten dieser Maßnahme inklusive Desinfektionsmittel
- Bei erfolgter Desinfektion durch Mitarbeiter des tierhaltenden Betriebes: eingesetzte Desinfektionsmittel

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Verwaltungsrat der TSK<sup>3</sup> im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung der Beihilfe unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Haushaltslage.

#### **näheres Verfahren**

Der Tierhalter geht in Vorkasse und reicht die Rechnung mit dem ausgefüllten Antragsformular „Antrag auf Desinfektionsbeihilfe“ bei der TSK<sup>3</sup> ein.

Das LÜVA<sup>2</sup> bestätigt der TSK<sup>3</sup> die erfolgreiche Reinigung und Desinfektion nach amtlichen Vorgaben.

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an den Tierhalter.

#### **Kostentragung**

Die Kosten trägt gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAG-TierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

#### **zu Nr. 1.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Programm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Gewährung von Desinfektionsbeihilfen im Tierseuchenfall und Minderung von Schäden durch Tierverluste (Programm Desinfektions- und Tierverlustbeihilfe) vom 11.11.2021 (SächsABl. 2022 Nr. 1 S. 21)

#### **Näherer Beschluss des Verwaltungsrates der Sächsischen Tierseuchenkasse vom 04.12.2023**

**Früherkennung**      **Rinder, Schweine, Geflügel,  
Schafe, Ziegen, Pferde**

#### **zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor**

#### **zu Nr. 2.1a Art und Höhe der Beihilfe**

#### **Früherkennung**

#### **Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

#### **Voraussetzungen**

Die Untersuchungen erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes nach Absprache mit dem Tierhalter.

#### **näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA<sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA<sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK<sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

**zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von tiergesundheitlichen Problemen (Früherkennungsprogramm) vom 30.11.2016 und von gelisteten Tierseuchen handeln.

Die Untersuchungen nach diesem Programm erfolgen auf Empfehlung des zuständigen Tiergesundheitsdienstes (TGD) nach Absprache mit dem Tierhalter.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Sektion** **Rinder, Schweine,  
Schafe, Ziegen, Pferde**

**zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 2.1 a Art und Höhe der Beihilfe****Sektion****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA<sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA<sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne

des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK<sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

**zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur diagnostischen Abklärung von Tierverlusten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Sektionsprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABl. 2018 S. 241) handeln.

**Näherer Beschluss  
des Verwaltungsrates  
der Sächsischen Tierseuchenkasse  
vom 04.12.2023**

**Abort**

**Rinder, Schweine,  
Schafe, Ziegen, Pferde**

**zu Anlage 7 Nr. 2 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor****zu Nr. 2.1a Art und Höhe der Beihilfe****Abort****a. Blutprobenentnahme****Höhe**

Einzel tier (Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Pferd)	6,41 EUR
--	----------

**näheres Verfahren**

Zur Übernahme der Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme übergibt der beauftragte Tierarzt das ausgefüllte und durch den Tierhalter unterzeichnete Antragsformular „Antrag zur Abrechnung tierärztlicher Leistungen“ direkt an die TSK<sup>3</sup>. Diese prüft die Anträge und veranlasst die Auszahlung an den Tierarzt.

**Kostentragung**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA<sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA<sup>5</sup> in Rechnung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK<sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

**b. diagnostische Untersuchung von Probematerial, Tests:****Höhe**

In Höhe der Gebühr gemäß SächsKVZ<sup>4</sup>

**näheres Verfahren**

Es ist das Untersuchungsauftragsformular der LUA<sup>5</sup> zu verwenden.

**Kostentragung**

Die Kosten für die diagnostische Untersuchung auf Krankheiten nach § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor an der LUA<sup>5</sup> trägt gemäß § 29 Nr. 1 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> der Freistaat Sachsen und gemäß § 32 Abs. 2 bzw. 3 SächsAGTierGesG<sup>1</sup> die TSK<sup>3</sup>.

Dem Tierhalter werden die Untersuchungsleistungen, welche über die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 der Beihilfesatzung für den Agrarsektor hinausgehen in Form eines Gebührenbescheides als Eigenanteil von der LUA<sup>5</sup> in Rech-

nung gestellt. Dieser Eigenanteil kann als De-minimis Beihilfe bzw. für Tierhalter die nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilfenrechtes nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV gelten (z. B. Hobbytierhalter) als Leistung bei der TSK<sup>3</sup> beantragt werden (siehe De-minimis-Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse).

**zu Nr. 2.2 Grundsätzliche Voraussetzungen zur Gewährung der Beihilfe**

Es muss sich um Blutprobenentnahmen und Untersuchungen im Rahmen des Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Abklärung von Aborten bei Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen (Abortprogramm) vom 16. November 2017 (SächsABI. 2018 S. 243) handeln.

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der näheren Beschlüsse des Verwaltungsrates zur Beihilfesatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse für den Agrarsektor vom 29.10.2018, zuletzt geändert am 28.04.2023 (SächsABI. 2023 Nr. 24 S. 670) außer Kraft.

Sächsische Tierseuchenkasse  
Bernhard John  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

<sup>1</sup> Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

<sup>3</sup> Sächsische Tierseuchenkasse

<sup>4</sup> SächsKVZ: Lfd. Nr. 62 der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis –10. SächsKVZ) vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 898), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02. März 2023 (SächsGVBl. S. 74) in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>5</sup> Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen

<sup>6</sup> In der geltenden Fassung

<sup>7</sup> Randnummer 33 Nr. 36. bzw. 56 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2023-2027 (2022/C 485/01).